LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE
NEUDRUCK
VORLAGE
17/5157
A15, A07

**Ministerium für
Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

11. Mai 2021

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen:
224.2.02.08-159617/21
bei Antwort bitte angeben

Yvonne Gebauer MdL

für den Ausschuss für Schule und Bildung und den Haushalts- und Finanzausschuss

Auskunft erteilt:
Herr Blick
Telefon 0211 5867-3148
Telefax 0211 5867-3676
juergen.blick@msb.nrw.de

Achte Verordnung zur Änderung der Ersatzschulfinanzierungsverordnung (FESchVO) - 8. ÄVOzFESchVO -

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den Entwurf der o. a. Änderungsverordnung mit der Bitte, die Zustimmungen des Ausschusses für Schule und Bildung und des Haushalts- und Finanzausschusses hierzu herbeizuführen. Das Beteiligungserfordernis ergibt sich aus § 115 Abs. 1 SchulG NRW.

Ich bitte, die Achte Änderungsverordnung zur FESchVO auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 9. Juni 2021 und des Haushalts- und Finanzausschusses spätestens am 4. Juni 2021 zu setzen und eine baldmögliche Beschlussfassung herbeizuführen, damit ein zeitnahes Inkrafttreten der Verordnung insbesondere vor dem Beginn des kommenden Schuljahres 2021/2022 erfolgen kann.

Zum Inhalt der Verordnung nehme ich auf die beigefügte Begründung Bezug.

Mit freundlichen Grüßen

Yvonne Gebauer

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

E N T W U R F

223

Achte Verordnung zur Änderung
der Ersatzschulfinanzierungsverordnung (8. ÄVOzFESchVO)

vom X. Monat 2021

Auf Grund des § 115 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) verordnet das Ministerium für Schule und Bildung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung und dem Ministerium der Finanzen sowie mit Zustimmung der für Schulen und für Haushalt und Finanzen zuständigen Landtagsausschüsse:

Artikel 1

Die Ersatzschulfinanzierungsverordnung vom 18. März 2005 (GV. NRW. S. 230, ber. S. 424 u. S. 635), die zuletzt durch Verordnung vom 27. Februar 2018 (GV. NRW. S. 148) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Nach der Angabe zu § 3a wird folgende Angabe eingefügt:
   „§ 3b Unterrichtsbedarf im Gemeinsamen Lernen in der Sekundarstufe I“

   b) Die Angabe zu § 7b wird gestrichen.

2. In § 2 Absatz 3 wird die Angabe „Nr. 5“ gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 8 werden die Wörter „44 vom Hundert“ durch die Angabe „47 Prozent“ ersetzt.
      bb) In Satz 9 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
   b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 4 werden die Angabe „30“ durch die Angabe „33“ und die Angabe „v.H.“ jeweils durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
      bb) Es werden folgende Sätze angefügt:

      „Zu dem nach den tatsächlichen Aufwendungen zu bezuschussenden Stellenbedarf an Waldorfschulen rechnet auch der Stellenzuschlag von 10 Prozent auf den Grundstellenbedarf in der Primarstufe und in der bis zum Erlangen des mittleren Schulabschlusses reichenden Sekundarstufe I sowie von 5 Prozent auf den

Grundstellenbedarf der hiernach verbleibenden Jahrgänge der Sekundarstufe II. Bei Gewährung des Ganztagsstellenzuschlags entfällt dieser Stellenzuschlag mit Ausnahme der anerkannten Altfälle.“

c) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

d) In Absatz 9 Satz 1 werden die Wörter „, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. September 2017 (GV. NRW. S. 764) geändert worden ist,“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

4. § 3a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden dem Wort „Schüler“ die Wörter „Schülerinnen und“ vorangestellt.
b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Schuljahr 2015/2016“ die Wörter „bis zum Schuljahr 2019/2020“ eingefügt und in Nummer 1 dem Wort „Schüler“ die Wörter „Schülerinnen und“ vorangestellt.

5. Nach § 3a wird folgender § 3b eingefügt:

„§ 3b
Unterrichtsbedarf im Gemeinsamen Lernen in der Sekundarstufe I

Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I an Schulen, deren Genehmigung sich auf Angebote des Gemeinsamen Lernens gemäß § 20 Absatz 3 Schulgesetz NRW erstreckt, werden

1. der Grundstellenbedarf auf der Grundlage der für vergleichbare öffentliche Schulen in der Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 Schulgesetz NRW festgelegten Relation „Schülerinnen und Schüler je Stelle“ und
2. der Unterrichtsmehrbedarf für die sonderpädagogische Förderung nach Satz 2 gewährt.

Als Unterrichtsmehrbedarf erhalten diese Schulen für jede Schülerin und jeden Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung 1/6 Stelle zur Unterstützung des Gemeinsamen Lernens. Darüber hinaus erhalten Realschulen, Gesamtschulen und Gymnasien einen weiteren Unterrichtsmehrbedarf in Höhe von 0,125 Stellen je angefangene drei Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung. Die Gewährung des Unterrichtsmehrbedarfs nach Satz 1 Nr. 2 setzt voraus, dass der Ersatzschulträger rechtzeitig vor Schuljahresbeginn nachweist, dass an der Schule Lehrerinnen oder Lehrer beschäftigt sind, deren Unterrichtstätigkeit im Bereich sonderpädagogischer Förderung nach § 102 des Schulgesetzes NRW angezeigt oder unbefristet genehmigt worden ist. Möglichst ein Drittel der Stellen nach Satz 1 Nr. 2 soll mit solchen Lehrerinnen und Lehrern besetzt sein.“

6. In § 4 Absatz 1 Satz 4 Nummer 3 wird die Angabe „v.H.“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch folgende Absätze 1 bis 6 ersetzt:

„(1) Schulträger, die einen Zuschuss nach § 110 des Schulgesetzes NRW beantragen, haben vor Baubeginn das Raumprogramm beziehungsweise das Sanierungsvorhaben mit den Kostenermittlungen zur baufachlichen Prüfung der oberen Schulaufsicht vorzulegen. Das Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist zu beachten. Bei der Prüfung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer Baumaßnahme gelten je nach Anzahl der Parallelklassen je Jahrgang in der Regel höchstens die in der Anlage 6 festgelegten Flächenmaße als angemessen. Die dort festgelegten Flächenmaße orientieren sich am Raumbedarf, der zur Schaffung des erforderlichen Schulraumes einer vergleichbaren öffentlichen Schule notwendig ist (§ 110 Absatz 6 Satz 1 des Schulgesetzes NRW).

(2) Für die Feststellung der Flächenmaße sind die Verhältnisse am 15. Oktober des laufenden Haushaltsjahres maßgeblich. Unterschreitet die tatsächliche, auf volle Schülerzahlen aufgerundete Klassenfrequenz der Schule im Durchschnitt aller Klassen und Jahrgangsstufen den für Schulstufe, Schulform und Bildungsgang vergleichbarer öffentlicher Schulen in § 6 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz generell festgelegten Klassenfrequenzhöchstwert oder oberen Bandbreitenwert um nicht mehr als drei Schülerinnen und Schüler, wird die maximal berücksichtigungsfähige Anzahl der Parallelklassen je Jahrgang auf der Grundlage des Klassenfrequenzhöchstwertes oder des oberen Bandbreitenwertes ermittelt (Toleranz). Wird die Toleranzgrenze unterschritten, ist der nach der tatsächlichen Klassenbildung errechneten schulisch genutzten Fläche als Höchstgrenze die schulisch genutzte Fläche gegenüberzustellen, die maximal die Anzahl der Parallelklassen je Jahrgang berücksichtigt, die sich auf der Grundlage des für Schulstufe, Schulform und Bildungsgang in § 6 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz generell festgelegten Klassenfrequenzhöchstwertes oder der oberen Bandbreiten errechnet. Für die Schulform Grundschule wird im Rahmen der Berechnungen nach den Sätzen 2 und 3 die Anzahl der Parallelklassen je Jahrgang auf der Grundlage eines Klassenfrequenzrichtwertes von 25 errechnet. Bei der Berechnung der Anzahl der Klassen wird das Ergebnis auf volle Klassen aufgerundet.

(3) Erreicht die nach Maßgabe des Absatzes 2 errechnete Anzahl fiktiver Klassen die Anzahl von Klassen oder Jahrgangsstufen, die im Ersten Abschnitt des Zweiten Teils des Schulgesetzes NRW für die jeweiligen Schulformen, Schulstufen und Bildungsgänge vorgesehen sind, gilt dies als ein Zug. Die Anzahl der Züge wird auf volle Züge kaufmännisch auf- oder abgerundet. Errechnet sich nach Maßgabe des Absatzes 2 und der Sätze 1 und 2 eine fiktive Anzahl von weniger als zwei Zügen, werden die in der Anlage 6 vorgesehenen Flächen der Hauptgruppe 2 in der Höhe anerkannt, wie sie in Anlage 6 für einen Zug der Schulstufe, der Schulform oder des Bildungsgangs ausgewiesen sind. Sind Angaben zu einem

Zug dort nicht ausgewiesen, werden die für zwei Züge der Schulstufe, der Schulform oder des Bildungsgangs vorgesehenen Flächen der Hauptgruppe 2 reduziert um den Betrag, der für die jeweilige Raumgruppe bei drei Zügen zusätzlich vorgesehen ist, anerkannt. Über die anzuerkennende Raumzahl der Hauptgruppe 1 bei einzügigen Schulen in der Sekundarstufe I, für die Angaben zu einem Zug in der Anlage 6 nicht ausgewiesen sind, ist eine individuelle Entscheidung unter Berücksichtigung der pädagogischen Anforderungen der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen (zu erteilende Pflichtstunden in den diese Räume betreffenden Fächern) zu treffen.

(4) Der auf der Grundlage der Toleranz nach Absatz 2 Satz 2 ermittelten schulisch genutzten Fläche oder der geringeren der beiden nach Absatz 2 Satz 3 alternativ zu berechnenden schulisch genutzten Flächen ist die nach DIN 277 Teil 2, Ausgabe Februar 2005, Beuth Verlag GmbH Berlin, festgestellte tatsächliche Nettogrundfläche gegenüberzustellen. Die geringere Nettogrundfläche wird für die Refinanzierung der schulisch genutzten Fläche als angemessen anerkannt.

(5) Der Raumbedarf für Förderschulen (außer Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen) und Berufskollegs ist orientierend an den Rahmenvorgaben der Anlage 6 nach den pädagogischen Erfordernissen im Einzelfall zu ermitteln. Für Berufskollegs ist dabei der gesamte Raumbedarf individuell entsprechend der tatsächlichen Zusammensetzung der Schülerschaft (Vollzeit-/Teilzeitschülerinnen/-schüler) und dem tatsächlichen Angebot von Bildungsgängen festzulegen.

(6) Bei wesentlichen und kontinuierlichen Schülerzahlveränderungen gilt § 12 Absatz 2 und 3.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 7 und die Angabe „731“ wird durch die Angabe „730“ ersetzt.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird

aaa) die Angabe „2.310“ durch die Angabe „2 650“,

bbb) die Angabe „2.960“ durch die Angabe „3 400“,

ccc) die Angabe „2.490“ durch die Angabe „2 860“,

ddd) die Angabe „3.180“ durch die Angabe „3 650“,

eee) die Angabe „1.110.640“ durch die Angabe „1 276 130“,

fff) die Angabe „2.259.150“ durch die Angabe „2 595 760“,

und ggg) die Angabe „3.029.030“ durch die Angabe „3 480 360“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Für Schulen, deren Genehmigung sich auf Angebote des Gemeinsamen Lernens erstreckt, gelten die Kostenrichtsätze für Förderschulen und Berufskollegs.“

d) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 9 bis 11.

e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 12 und in Satz 2 wird die Angabe „v. H.“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

8. § 7a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Angabe „8,86“ durch die Angabe „9,03“ und die Angabe „0,62“ durch die Angabe „0,64“ ersetzt.
b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „18,02“ durch die Angabe „18,46“ ersetzt.
c) In Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2024“ ersetzt.

9. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden die Wörter „(§ 102 Abs. 3 Satz 2 SchulG)“ durch die Wörter „gemäß § 102 Absatz 3 Satz 2 des Schulgesetzes NRW“ ersetzt.

b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
Der Antrag auf Landeszuschüsse gemäß § 112 Absatz 1 Satz 5 des Schulgesetzes NRW ist auch elektronisch zu übermitteln.“.

10. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „auf elektronischem Datenträger“ durch das Wort „elektronisch“ ersetzt.
b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Diese Jahresrechnung ist anhand der vom für Schule zuständigen Ministerium elektronisch bereitgestellten Formulare, die die Vorgaben des Musterhaushaltsplans und Stellenplans mit Besoldungsübersicht (Anlagen 1 und 2) widerspiegeln, zu erstellen, der eine zusammenfassende Übersicht der Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Mittelzuflüsse bei den Kostenpauschalen im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit (§ 100 Absatz 4 Satz 1 des Schulgesetzes NRW, § 2 Absatz 1) beizufügen ist.“
c) In Satz 4 werden die Wörter „sowie die Pauschalen zur Förderung der digitalen Infrastruktur nach § 7b“ gestrichen.

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei Nutzung eines elektronischen Dokumenten-Management-Systems (Beleg-Archivierungssystem) durch den Ersatzschulträger kann die Bereithaltungspflicht aus Absatz 1 auch durch die Einrichtung einer Leseberechtigung für die obere Schulaufsichtsbehörde erfüllt werden. Das eingesetzte System muss die Einhaltung der einschlägigen steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften der Abgabenordnung, des Handelsgesetzbuches sowie der Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff sicherstellen.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

12. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Angabe „§ 7 Absatz 1 Satz 6“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 2 Satz 2“ und die Wörter „erreichte Schülerzahl“ durch die Wörter „erreichte auf volle Schülerzahlen aufgerundete Klassenfrequenz“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 7 Absatz 1 Satz 7“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Errechnet sich danach eine fiktive Anzahl von Klassen, die hinter der im Schulgesetz NRW vorgesehenen Anzahl von Klassen oder Jahrgangsstufen der Schulstufe, der Schulform und des Bildungsgangs zurückbleibt, werden die in Anlage 6 vorgesehenen Flächen der Hauptgruppe 2 in der Höhe anerkannt, wie sie dort für einen Zug der Schulstufe, der Schulform oder des Bildungsgangs ausgewiesen sind. Sind Angaben zu einem Zug nicht vorgesehen, gilt § 7 Absatz 3 Satz 4 und 5 entsprechend.“

dd) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „§ 7 Absatz 1 Satz 5“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird durch folgende Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Hat sich die Schülerzahl einer nicht unter Absatz 1 fallenden Schule nach den Verhältnissen zum Stichtag 15. Oktober des jeweiligen Haushaltsjahres so wesentlich verändert, dass dies nicht nur vorübergehend, sondern kontinuierlich zu einer Verringerung der Parallelklassen je Jahrgang nach Klassenrichtzahl führt, ist der erforderliche Raumbedarf anhand der Berechnungsvorgaben des § 7 Absatz 1 bis 6 zu überprüfen. In der Schulform Grundschule wird die Anzahl der Parallelklassen je Jahrgang auf der Grundlage eines Klassenfrequenzrichtwerts von 25 errechnet. Bei einem solch erheblichen Schülerzahlrückgang sind die im Durchschnitt der letzten drei Schuljahre für die Funktion als Schule nicht oder nicht mehr benötigten oder erforderlichen Klassen- und Funktionsräume vom anzuerkennenden

Raumbedarf abzusetzen; die fortbestehende schulische Nutzung der Räume zum Beispiel für Arbeitsgemeinschaften oder sonstige freiwillige Schulangebote reicht nicht aus. Hierzu ist die bisherige Anerkennung der schulisch genutzten Fläche regelmäßig nach § 49 Absatz 2 Nummer 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung zu widerrufen und mit Wirkung für die Zukunft über sie erneut zu entscheiden.

(3) Absatz 2 gilt für zusätzlichen Raumbedarf, der nicht unter Absatz 1 fallenden Schulen infolge Schülerzahlsteigerungen entsprechend. Abweichend von Absatz 2 Satz 3 sind hierfür die Schülerzahlen zum Stichtag 15. Oktober des laufenden und des vorangegangenen Schuljahres sowie die Prognose für die beiden folgenden Schuljahre maßgeblich."

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4, es wird jeweils das Wort „einzügigen" gestrichen und die Wörter „Absatz 1 Satz 6" werden durch die Wörter „Absatz 2 Satz 2" ersetzt.

13. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 3b ist für Schulen der Sekundarstufe I, deren Genehmigung sich auf Angebote des Gemeinsamen Lernens erstreckt,
im Schuljahr 2020/2021 auf die Klassen 5 und 6,
im Schuljahr 2021/2022 auf die Klassen 5 bis 7,
im Schuljahr 2022/2023 auf die Klassen 5 bis 8,
im Schuljahr 2023/2024 auf die Klassen 5 bis 9
und ab dem Schuljahr 2024/2025 auf alle Klassen anzuwenden.
Während der Zeit des Aufwachsens der neuen Stellensystematik zur Neuausrichtung der Inklusion nach § 3b gelten für die Jahrgangsstufen, für die § 3b im jeweiligen Schuljahr noch nicht anzuwenden ist, die Grundsätze zur Stellenzuweisung für den Mehrbedarf nach § 3a mit der Maßgabe fort, dass dieses Stellenbudget je Zug anteilig wie folgt gewährt wird:

Fiktive Klassen je Zug, auf die § 3a anzuwenden ist	Budgetanteil nach § 3a Abs. 2	
	Gymnasium mit 5 S I-Klassen je Zug	andere Schulformen / Gymnasium mit 6 S I-Klassen je Zug
4	-	4/6
3	3/5	3/6
2	2/5	2/6
1	1/5	1/6

Sofern sich für das Schuljahr 2020/2021 aus § 3a Absatz 2 ein höherer Stellenmehrbedarf als bei Anwendung der Sätze 1 und 2 ergibt, findet

dieser abweichend von Satz 1 im Schuljahr 2020/2021 Anwendung. Für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen in Jahrgangsstufen, für die § 3b im jeweiligen Schuljahr noch nicht anzuwenden ist, wird der Mehrbedarf wie bisher nach der in § 8 Absatz 1 Nummer 8 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz festgelegten Relation „Schülerinnen und Schüler je Stelle“ gewährt.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

14. In § 14 Absatz 1 wird die Angabe „§ 115 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 115 Absatz 2“ und die Angabe „38“ durch die Angabe „40“ ersetzt.

15. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Seite 1 wird wie folgt gefasst:

Bezeichnung der Schule: _____ **Schul-Nr.:** _____
Sitz der Schule: _____
Schulträger: _____
_____

Haushaltsplan für das Haushaltsjahr _____
bzw.
Jahresrechnung für das Haushaltsjahr _____

	ja	nein
Ist die Schule mit einem Schülerheim oder sonstigen Einrichtung verbunden?	0	0

	ja	nein
Sind anerkannte Außenanlagen bzw. Außensportanlagen vorhanden?	0	0

Nettogrundfläche (NGF) gem. DIN 277:		m²	(Gesamtgebäude)
1. Tatsächlich schulisch genutzte NGF gem. DIN 277:		m²	
- davon Nutzfläche (NF) der Tabelle 1 DIN 277-2 ohne Nr. 7 bis 9: (Richtwert mindestens 65% der schulisch genutzten NGF)		m²	= ___,___%
- davon Verkehrsfläche (VF Nr. 9) der Tabelle 1 DIN 277-2: (Richtwert bis zu 25% der schulisch genutzten NGF)		m²	= ___,___%
- davon Sonstige Nutzflächen (NF Nr. 7) und Technische Funktionsfläche (TF Nr. 8) der Tabelle 1 DIN 277-2: (Richtwert bis zu 10% der schulisch genutzten NGF)		m²	= ___,___%
2. Anzuerkennende schulisch genutzte NGF gem. § 110 Abs. 6 SchulG i.V.m. § 5 FESchVO nach geltendem Schulraumprogramm:		m²	Soweit der schulisch genutzte Flächenbedarf (NGF) von der oberen Schulaufsichtsbehörde genehmigt oder bei Altbauten anerkannt wurde, erfolgt keine Kürzung der Flächen.
3. Aktueller Bedarf an schulisch genutzter Fläche: (geringerer Wert von Nrn. 1. und 2.)		m²	Gemäß § 5 Abs. 6 FESchVO ist für die Berechnung der Bewirtschaftungsspauschale eine geringere Fläche zugrunde zu legen, wenn die Sonstigen Nutzflächen und Technischen Funktionsfläche 10% des aktuellen Bedarfs nach Nr. 3 überschreiten)
Das sind		%	der Gesamtgebäudefläche
4. Neubauwert 1970:		EUR	(bezogen auf die refinanzierungsfähige NGF)
5. Eigenleistung			
- Regeleigenleistung:	0,00	%	
- abzüglich Anrechnung:	0,00	%	(gem. § 106 Abs. 5 Satz 2 und 3 SchulG)
- abzüglich Herabsetzung der Eigenleistung um:	0,00	%	(gem. gesonderten Bescheid der oberen Schulaufsichtsbehörde)
- für diese Jahresrechnung zu berücksichtigende Eigenleistung:	0,00	%	

Die Berechnung der Zahl der Lehrerstellen ist nach dem Vordruck der Anlage 2a vorzunehmen, der Bestandteil des Haushaltsplanes bzw. der Jahresrechnung ist.

b) Auf Seite 5 wird in der Spalte „Zweckbestimmung“ die Angabe „§ 77 SGB IX Teil 2“ durch die Angabe „§ 160 SGB IX“ ersetzt.
c) Auf Seite 8 wird die Gliederungsnummer 6 aufgehoben.
d) Seite 9 wird wie folgt geändert:
aa) Die Überschrift „Va. Berechnung des Landeszuschusses (ohne „Gute Schule 2020“ (aus Kapitel 05 490 Schulformtitel 684 11 – 684 19)“ wird durch die Wörter „V. Berechnung des Landeszuschusses“ ersetzt.
bb) Der Gliederungspunkt Vb wird aufgehoben.

16. Anlage 5 wird wie folgt gefasst:

Sachkosten-Grundpauschale
gemäß § 108 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW
in Verbindung mit § 5 Absatz 1 bis 4 und 8 FESchVO

Schulform	Grund-pau-schale	Mindest-anzahl der Klassen	Zuschlags-/ Abschlags-betrag je Klasse	Mindest-pau-schale
Grundschulen Allgemein bildende Waldorfschulen P	11.460 €	4	430 €	10.950 €
Hauptschulen	24.530 €	6	1.140 €	20.730 €
Realschulen	21.780 €	6	990 €	18.630 €
Sekundarschulen	23.540 €	6	1.130 €	19.830 €
Gymnasien: 8-jähriger Bildungs-gang[1]	27.950 €	8	1.070 €	23.700 €
9-jähriger Bildungsgang [1, 2]	31.450 €	9	1.070 €	26.150 €
Allgemein bildende Waldorfschulen SI/SII Weiterbildungskolleg[3]	31.450 €	9	1.070 €	26.150 €
Gesamtschulen	36.470 €	9	1.260 €	30.180 €
Berufskollegs: Berufsschulen	24.060 €	24	640 €	20.590 €
Berufskollegs: Berufsfachschulen Fachschulen Fachoberschulen	33.380 €	6	2.440 €	28.010 €
Förderschulen im berufsbildenden Bereich	51.530 €	24	1.630 €	42.620 €
Förderschulen alle Förderschwer-punkte außer GE, LE uns ESE; Schule für Kranke	31.550 €	10	960 €	26.150 €
Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung	31.020 €	5	1.790 €	25.920 €
Förderschwerpunkt Lernen	31.230 €	7	1.310 €	26.040 €
Förderschwerpunkt Emotionale und sozi-ale Entwicklung	31.450 €	9	1.040 €	26.150 €

1) einschl. Aufbauform
2) Schulversuch „Abitur an Gymnasien nach 12 oder 13 Jahren" (Laufzeit: 2011/12 - 2023/24)
3) umfasst Abendrealschule, Abendgymnasium und Kolleg

Die Sachkosten-Grundpauschale ist um die auf die einzelne Ersatzschule entfallenden pauschalierten Mittel für die Lehrerfortbildung (Fortbildungsbudget gemäß § 106 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW in Verbindung mit § 5 Absatz 8 FESchVO) - ohne Abzug einer Eigenleistung - aufzustocken. Die Mittelbereitstellung erfolgt durch jährlichen Haushaltserlass.

Die für Berufspraktika an Fachschulen des Sozial- und Gesundheitswesens und bei sonstigen entsprechenden Bildungsgängen an Berufskollegs (Erz/AHR sowie Erz/FHR) je Klasse erforderlichen Reisekosten der Lehrkräfte in Höhe von bis zu 1.530 € werden zusätzlich zur Sachkosten-Grundpauschale verteilt auf die Gesamtdauer des jeweiligen Bildungsgangs einer Klasse unter genereller Anerkennung eines besonderen pädagogischen Interesses gemäß § 106 Absatz 10 des Schulgesetzes NRW gewährt.

17. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Spalte „Sekundarstufe I/Förderschulen" wird der Überschrift die Angabe „[3)]" angefügt.

b) In der Spalte „Sekundarstufe II und Berufskolleg" wird die Angabe „[3)]" gestrichen.

c) Die Erläuterung zur Fußnote 3 erhält folgende Fassung:

„Errechnet sich nach Maßgabe des § 7 Absatz 2 und 3 eine fiktive Anzahl von mehr als zwei Zügen, werden die in der Anlage 6 vorgesehenen Räume der Hauptgruppe 1 in der Höhe anerkannt, wie sie in Anlage 6 für zwei Züge anerkannt sind je Zug zuzüglich der Anzahl der Räume, die für die jeweilige Raumgruppe bei einem Zug weniger vorgesehen ist. Entsprechend ist mit den Flächen der Hauptgruppe 2 zu verfahren.“

18. Die Anlagen 8 werden wie folgt geändert:

a) Anlage 8.7 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1b wird die Angabe „44%“ durch die Angabe „47%“ ersetzt und nach der Angabe „3)“ die Angabe „4)“ eingefügt.

bb) In der Erläuterung zu Fußnote 3 wird die Angabe „30%“ durch die Angabe „33%“ ersetzt.

cc) Der Erläuterung zur Fußnote „3)“ wird folgende Fußnote „4)“ angefügt:

„4) bei Gesamtschulen, die als reine Sekundarstufe I-Schulen genehmigt sind, ist mit einem h.D.-Anteil von 33% zu rechnen (vgl. Haushaltserläuterungsband Einzelplan 05 Grundsätze zur Stellenveranschlagung nach Laufbahngruppen in der Gesamtschule)“

….b) Anlage 8.12 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Angabe „44%“ durch die Angabe „47%“ und die Angabe „56%“ durch die Angabe „53%“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird die Angabe „56%“ durch die Angabe „53%“ ersetzt.

cc) In Nummer 1b wird die Angabe „56%“ durch die Angabe „53%1)“ ersetzt.

dd) Der Anlage 8.12 wird folgende Fußnote 1 angefügt:

„1) bei Gesamtschulen, die als reine Sekundarstufe I-Schulen genehmigt sind, ist mit einem g.D.-Anteil von 67% zu rechnen (vgl. Haushaltserläuterungsband Einzelplan 05 Grundsätze zur Stellenveranschlagung nach Laufbahngruppen in der Gesamtschule)“

Artikel 2

(1) Artikel 1 Nummer 14 und Nummer 16 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 5 und Nummer 13 Buchstabe a treten mit Wirkung vom 1. August 2020 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa und Nummer 8 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

(4) Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2021

Ministerin für Schule und Bildung

des Landes Nordrhein-Westfalen

Yvonne G e b a u e r

Begründung

I.
Vorbemerkung

Mit der Achten Verordnung zur Änderung der Ersatzschulfinanzierungsverordnung werden turnusgemäß (5-Jahres-Rhythmus) mittels Preisindex die Kostenrichtsätze für Baumaßnahmen um 14,9 Prozent (Vergleichszeitraum III. Quartal 2015 bis III. Quartal 2020) angepasst. Die Richtsätze sind letztmalig zum 1. Januar 2016 neu festgesetzt worden, so dass sie nun mit Wirkung vom 1. Januar 2021 anzupassen sind.

Daneben werden ebenfalls turnusgemäß (3-Jahres-Rhythmus) mittels Preisindex die Sachkosten-Grund- und die Bewirtschaftungspauschale um 5 Prozent (Vergleichszeitraum September 2016 bis September 2019) angehoben. Die Pauschalen sind letztmalig zum 1. Januar 2017 neu festgesetzt worden, so dass sie nun rückwirkend mit Wirkung vom 1. Januar 2020 anzupassen sind.

Ferner sind auch die Prokopfbeträge der Sachkostenpauschale Inklusion sowie der Personalkostenpauschale Inklusion spätestens nach drei Jahren und somit mit Wirkung zum 1. Januar 2021 an die je Schüler/in an öffentlichen Schulen rechnerisch bereitstehenden Sätze anzugleichen.

Darüber hinaus wird mit dem neuen § 3b das an öffentlichen allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe I bereits zum Schuljahr 2019/2020 eingeführte neue Ressourcensteuerungskonzept für sonderpädagogischen Mehrbedarf wirkungsgleich auf die Ersatzschulen übertragen. Entsprechende Übergangsregelungen enthält der neue § 13 Abs. 3.

Die Vorgaben zur Festsetzung der anerkannten schulisch genutzten Fläche (§§ 7 und 12) sind zur besseren Lesbarkeit neu strukturiert und um bisher fehlende Klarstellungen ergänzt worden.

§ 11 stellt nun klar, dass Ersatzschulträger bei ihrer Buchführung für die Jahresrechnung berechtigt sind, auch Dokumenten-Management-Systemen, mit denen u.a. eine elektronische Belegarchivierung erfolgt, zu nutzen, soweit dabei den ersatzschulfinanzierungsspezifischen Nachweispflichten hinreichend nachgekommen wird.

Im Übrigen werden redaktionelle Anpassungen und Klarstellungen vorgenommen.

II.

Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht):

Redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 5 (Einfügung des neuen § 3b).

Zu Nr. 2 (§ 2 Absatz 3):

Korrektur einer fehlerhaften Zitierung der Rechtsnorm.

Zu Nr. 3 (§ 3):

Zu Absatz 2

Die Änderung in Satz 8 hat ihre Ursache in veränderten haushaltsrechtlichen Vorgaben: So ist im Erläuterungsband zum Haushalt 2020 (Seite 177) ausgeführt, dass nunmehr 47 % der Stellen an einer Gesamtschule der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt zugeordnet werden. Diese Verbesserung (bisher 44 %) wird hiermit für den Ersatzschulbereich nachvollzogen. Im Übrigen redaktionelle Anpassung.

Zu Absatz 4

Die Änderung in Satz 4 hat ihre Ursache in veränderten haushaltsrechtlichen Vorgaben: Dem Erläuterungsband zum Haushalt 2020 folgend ist der Anteil der Stellen der Laufbahngruppe 2, 2. Eingangsamt in der Sekundarstufe I von Gesamtschulen nunmehr auf 33 % angehoben worden. Es wird damit nun der besoldungsrechtliche Rahmen (s. Obergrenze nach Fußnote 14 zur Landesbesoldungsordnung – LBesO) auch haushälterisch bereitgestellt (bisher 30 %). Mit der Änderung wird diese Verbesserung auf den Ersatzschulbereich übertragen.

Mit dem angefügten neuen Satz 5 wird die bisher in der Verwaltungsvorschrift Nr. 3.4.1 enthaltene Vorgabe zur Gewährung eines Waldorfstellenzuschlags inhaltsgleich in den Verordnungstext überführt. Hierdurch wird der Hinweis des Landesrechnungshofes, der das Fehlen einer materiell-rechtlichen Verankerung für die bereits seit den 1960er Jahren geübte Praxis der o.g. Zuschlagsgewährung kritisiert hat, aufgegriffen.

Zu Absatz 5

Redaktionelle Korrektur eines Verweises.

Zu Absatz 9

Redaktionelle Vereinfachung durch Einführung einer dynamischen Verweisung.

Zu Nr. 4 (§ 3a):

Anpassung an die Formulierung in § 8 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz sowie klarstellende temporäre Abgrenzung des Anwendungsbereichs zum neuen § 3b (s. auch § 13 Abs. 3).

Zu Nr. 5 (§ 3b):

Ab dem Schuljahr 2019/2020 wurde die inklusive Beschulung der Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Schulen des Gemeinsamen Lernens in der Sekundarstufe I neu ausgerichtet. Flankiert wurde diese, der Qualitätssteigerung dienende Maßnahme mit einem neuen Ressourcensteuerungskonzept, welches die bisherige Systematik der Gewährung des LES-Stellenbudgets für die Förderschwerpunkte Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache und die Stellenausstattung für die übrigen Förderschwerpunkte nach den in der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz festgelegten Relationen jahrgangsweise aufwachsend ablöst.

Das neue Ressourcensteuerungskonzept ist wirkungsgleich auf die Ersatzschulen zu übertragen. Dem dient der neue § 3b in Verbindung mit der ebenfalls neuen Übergangsvorschrift in § 13 Absatz 3.

Ab dem Schuljahr 2020/2021 werden Ersatzschulen der Sekundarstufe I, in denen sonderpädagogische Förderung nach Genehmigung stattfindet, folgende Bedarfe refinanziert:

- Für jede Schülerin und jeden Schüler errechnet sich der Grundstellenbedarf gemäß der für vergleichbare öffentliche Schulen in der Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 Schulgesetz festgelegten Relation „Schülerinnen und Schüler je Stelle“.
- Hinzu kommt wie im öffentlichen Bereich ein Mehrbedarf von 1/6 Stelle je Schülerin und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung. Eine Differenzierung nach Förderschwerpunkten findet nicht statt.
- Realschulen, Gesamtschulen und Gymnasien erhalten darüber hinaus einen weiteren Unterrichtsmehrbedarf in Höhe von 0,125 Stelle je angefangene drei Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung. Dieser Mehrbedarf soll im öffentlichen Bereich eine Verringerung der durchschnittlichen

Klassengrößen auf 25 Schülerinnen und Schüler ermöglichen. Für die Ersatzschulen gibt es keine verbindlichen Vorgaben zur Klassenbildung, sie erhalten aber über die Schüler-Lehrer-Relationen bei Einhaltung der Klassenfrequenzdurchschnittswerte auskömmliche Lehrerstellenkontingenten als Grundbedarf refinanziert. Deshalb sollen auch sie an der Bereitstellung dieses Mehrbedarfs zur Verringerung der fiktiven Klassengröße partizipieren.

Da die wirkungsgleiche Übertragung der neuen Ressourcensteuerung für die Ersatzschulen im Vergleich zum öffentlichen Bereich zeitlich verzögert in Kraft tritt, aber verhindert werden muss, dass für die Ersatzschulen daraus ein finanzieller Nachteil erwächst, ist in § 13 Absatz 3 vorgesehen, dass § 3b im Schuljahr 2020/2021 nicht nur für einen Jahrgang, sondern auf die Klassen 5 und 6 anzuwenden ist (s. auch Begründung zu Nr. 13).

Zu Nr. 7 (§ 7):

§ 7 Absatz 1, der aktuell aus 14 zum Teil langen Sätzen besteht, wird zur Verbesserung der Anwenderfreundlichkeit neu strukturiert. Aus Absatz 1 entstehen in diesem Zusammenhang fünf neue Absätze, die jeweils thematisch voneinander abgegrenzt sind und eine schrittweise Prüfung der Voraussetzungen für die Bezuschussung von Darlehenszinsen bei Schulbaumaßnahmen ermöglichen.

Zu Absatz 1 (neu)

Der neue Absatz 1, der aus den Sätzen 1 bis 4 des bisherigen § 7 Absatz 1 gebildet wurde, führt in die Vorschrift ein und fasst die Grundgedanken zusammen: Er weist darauf hin, dass Schulträger, die eine Bezuschussung von Darlehenszinsen für eine Schulbaumaßnahme anstreben, vor Baubeginn das Raumprogramm oder das Sanierungsvorhaben samt Kostenermittlung zur baufachlichen Prüfung der oberen Schulaufsichtsbehörde vorzulegen haben. Bei der Antragstellung sind - wie auch sonst - die Gebote der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten (vgl. § 105 Absatz 6 Schulgesetz NRW). Als Maßstab zur Prüfung von Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Maßnahme wird weiterhin auf die Anlage 6 „Refinanzierungshöchstsätze für Raumprogramme allgemein bildender und berufsbildender Ersatzschulen, Ersatzförderschulen sowie Freier Waldorfschulen“ verwiesen. Die dort festgelegten Flächenmaße orientieren sich an den Bedürfnissen vergleichbarer öffentlicher Schulen.

Zu Absatz 2 (neu)

Der neue Absatz 2, in dem die Sätze 5 bis 9 des bisherigen § 7 Absatz 1 aufgegangen sind, handelt von der Berechnung der für die Feststellung

der maßgeblichen Flächenmaße zunächst erforderlichen berücksichtigungsfähigen Anzahl der Parallelklassen je Jahrgang. Diese liegt - anders als für die öffentlichen Schulen - angesichts für die Ersatzschulen fehlender verbindlicher Vorgaben für die Klassenbildung nicht auf der Hand, sondern ist orientierend an den Vorgaben für vergleichbare öffentliche Schulen zu ermitteln. Die Berechnungswege bleiben gegenüber der Vorfassung des § 7 Absatz 1 unverändert. Da es für die Schulform Grundschule weder einen Klassenfrequenzhöchstwert noch eine Bandbreite gibt, wird die Anzahl der Parallelklassen für diese wie bisher auf der Grundlage eines Klassenfrequenzrichtwertes von 25 bestimmt. Mit der Ergänzung um eine Rundungsvorgabe die Schülerzahlen in Satz 1 betreffend, wird eine Regelungslücke geschlossen, die zu unterschiedlichen Verwaltungspraxen in den Regierungsbezirken geführt hat.

Zu Absatz 3 (neu)

Der neue Absatz 3 greift die Sätze 10 bis 12 des bisherigen § 7 Absatz 1 auf. Er verhält sich zu der Frage, zu wie vielen Zügen die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Parallelklassen je Jahrgang zusammengefasst werden können. Die Zahl der Züge bildet die Grundlage für die Anerkennung der in der Anlage 6 zu dieser Verordnung vorgesehenen Flächen.

Die Regelung in Satz 3 zur Flächenanerkennung für Räume der Hauptgruppe 2 bei einzügigen Systemen, für die in Anlage 6 keine separaten Werte festgesetzt sind, wird unter Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung modifiziert: Die bisher vorgesehene und nach Auffassung des VG Köln (Beschlüsse v. 7.9.2019, Az.: 10 K 2674/17 und 10 K 2675/17) dem Raumbedarf einzügiger Schulen nicht gerecht werdende Halbierung der Raummaße entsprechender zweizügiger Systeme wird durch den linearen Abzug der für dreizügige Schulen zusätzlich anzuerkennenden Flächen abgelöst.

Mit dem neu angefügten Schlusssatz wird eine weitere Regelungslücke – hier für Räume der Hauptgruppe1 bei einzügigen Systemen in der Sekundarstufe I – geschlossen.

Zu Absatz 4 (neu)

Im neuen Absatz 4 findet sich der Satz 13 des bisherigen § 7 Absatz 1 in unveränderter Fassung wieder. Der errechneten (geringsten) schulisch genutzten Fläche wird die nach DIN 277 Teil 2, Ausgabe Februar 2005, Beuth Verlag GmbH Berlin festgestellte tatsächliche Nettogrundfläche gegenübergestellt. Die geringere Nettogrundfläche wird für die Refinanzierung der schulisch genutzten Fläche als angemessen anerkannt. Zur

besseren Lesbarkeit wird die bisher in zwei sehr langen und durch Semikolon unterteilte Halbsätze verankerte Regelung an dieser Stelle in zwei Sätze aufgeteilt.

Zu Absatz 5 (neu)

Der sowohl für Förderschulen wie auch Berufskollegs (s. bisherige VV Nr. 7.1.2 sowie Fußnote 3 zu Anlage 6) in der Praxis unbestrittenen Erforderlichkeit, Raumprogramme von den Vorgaben der Anlage 6 aufgrund pädagogischer Erfordernisse abweichend festlegen zu können, trägt der neu eingefügte Absatz 5 Rechnung und eröffnet nun formell den für die pädagogisch erforderliche Ermessenentscheidung notwendigen rechtlichen Raum, der in den VV Nr. 7.1.2 sowie der bisherigen Fußnote 3 zu Anlage 6 nicht ausreichend deutlich ersichtlich war.

Zu Absatz 6 (neu)

Absatz 6 enthält die bislang in Satz 14 des bisherigen § 7 Absatz 1 verortete Verweisung auf § 12 Absatz 2 in unveränderter Fassung.

Zu Absatz 7 (neu)

Folgeänderung. Im Übrigen wird eine fehlerhafte Angabe korrigiert.

Zu Absatz 8 (neu)

Neben der Folgeänderung der geänderten Absatzbezeichnung werden die Baukostenrichtsätze turnusgemäß angepasst: Dem Träger einer genehmigten Ersatzschule werden auf Antrag die Zinsen für ein Darlehen bezuschusst, das zur Finanzierung von notwendigen Schulbaumaßnahmen aufzunehmen ist. Neu-, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen orientieren sich an dem Bauaufwand, der nach dem Schulraumbedarf für die Schaffung des erforderlichen Schulraums einer vergleichbaren öffentlichen Schule notwendig ist. Dabei darf der bezuschussungsfähige Bauaufwand die in § 7 Absatz 3 (alt) festgelegten Kostenrichtsätze nicht übersteigen.

Diese Kostenrichtsätze sind nach § 110 Absatz 6 Satz 3 Schulgesetz NRW jeweils nach fünf Jahren unter Berücksichtigung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindexes für Wohngebäude (Bauleistungen am Bauwerk) zu überprüfen und anzupassen. Die letzte Änderung der Kostenrichtsätze trat zum 1. Januar 2016 in Kraft und berücksichtigte die Indexentwicklung von 2010 bis 2015 (jeweils III. Quartal). Bei der aktuellen Anpassung war die Indexentwicklung von 2015 bis 2020 (jeweils III. Quartal) zugrunde zu legen. Angesichts der in diesem Vergleichszeitraum festzustellenden Steigerung der Baukosten von 14,9 % sind die Kostenrichtsätze mit Wirkung vom 1. Januar 2021 entsprechend anzuheben.

Mit dem neu eingefügten Satz 3 wird baulichen Erfordernissen, die durch die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an Schulen, deren Genehmigung sich auf Angebote des Gemeinsamen Lernens erstreckt, entstehen, Rechnung getragen.

Zu Absätzen 9 bis 12 (neu)

Folgeänderungen sowie redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 8 (§ 7a):

Nach § 7a Absatz 3 Satz 4 sind die Beträge, die je Schülerin und Schüler den allgemeinen Schulen, deren Genehmigung sich auf Angebote gemeinsamen Lernens erstreckt, als jährliche Sachkostenpauschale Inklusion (§ 7a Abs. 1) sowie als Personalkostenpauschale Inklusion gewährt werden, spätestens nach drei Jahren anzupassen. Da die letzte Anpassung mit der 7. Verordnung zur Änderung der Ersatzschulfinanzierungsverordnung mit Wirkung zum 01.01.2018 erfolgte, ist nun wieder eine Anpassung zum 01.01.2021 umzusetzen. Nach Satz 3 erfolgt die Anpassung auf Grundlage des Quotienten aus den für staatliche Schulen bereitgestellten Mitteln geteilt durch die Schülerzahl der vergleichbaren öffentlichen Schulen zum Stichtag der Amtlichen Schulstatistik des vorletzten Haushaltsjahres, hier somit auf Basis der ASD vom 15.10.2019.

Seit der letzten, mit Wirkung zum 01.01.2018 erfolgten Anpassung sind die für staatliche Schulen auf Basis des *Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion* vom 09.07.2014 in Verbindung mit der *Verordnung zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion* vom 24.01.2018 in den jeweils geltenden Fassungen bereitgestellten Mittel unverändert geblieben: Mit der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 02.07.2020 (GV. NRW. S. 703) sind die jährlichen Beträge für den Belastungsausgleich (Sachkosten) mit 20 Mio € und die Inklusionspauschale Personalkosten mit 40 Mio € auch für das Schuljahr 2020/2021 in konstanter Höhe fortgeschrieben worden. Vom Belastungsausgleich (Sachkosten) sind wie bisher 19 Mio € für allgemein bildende Schulen und – abzüglich der für die 53 Kreise und kreisfreien Städte vorgesehenen Festbeträge – 470.000 € (1 Mio € abzüglich 10.000 € je Kreis/kreisfreier Stadt) für berufsbildende Schulen veranschlagt.

Bei der nun notwendigen Anpassung der „Schülerkopf“-Beträge in § 7a gemäß Absatz 3 Satz 4, mit der die wirkungsgleiche Übertragung auf die

Ersatzschulen sicherstellt wird, sind die Schülerzahlen an allgemein bildenden Schulen in der Primarstufe und der Sekundarstufe I sowie im Berufskolleg im Schuljahr 2019/2020 (ASD zum Stichtag 15.10.2019) zugrunde zu legen. Es sind dies:

	allgemein bildende Schulen	Berufskollegs
öffentliche Schulen	1.452.519	502.886
Ersatzschulen	117.653	37.443

Damit entfallen zu o.g. Stichtag 13,08 € pro Kopf auf die allgemein bildenden öffentlichen Schulen und 0,93 € pro Kopf auf die öffentlichen Berufskollegs. Diese minimal gegenüber der bisherigen Festsetzung ansteigenden Prokopfbeträge sind in der leicht gesunkenen Schülerzahl bei gleichem Gesamtförderbetrag begründet. Sie sind - wie bisher - für die Ersatzschulen gem. § 7 Absatz 3 Satz 3 um 31 % zu kürzen. Die Maßnahme dient dem Ausschluss einer Doppelfinanzierung, da die Aufwendungen für Lernmittel und Schülerfahrkosten den Schulträgern bereits aufgrund von § 106 Absatz 6 SchulG in voller Höhe refinanziert werden.

Der neue Prokopfbetrag für die Personalkostenpauschale nach Absatz 2 resultiert aus der gegenüber der letzten Festsetzung auch hier leicht veränderte Schülerzahl an allgemeinen Schulen in der Primarstufe, in der Sekundarstufe I sowie in der Sekundarstufe II in öffentlicher Trägerschaft. Sie ist von 2.220.098 (ASD 2016) auf 2.166.271 (ASD 2019) gesunken.

Zu Nr. 9 (§ 9):

Redaktionelle Änderung. Mit der Änderung des letzten Satzes wird der fortschreitenden Digitalisierung Rechnung getragen.

Zu Nr. 10 (§ 10):

Siehe die Begründung zu Nr. 9, im übrigen Folgeänderung.

Zu Nr. 11 (§ 11):

Der neue Absatz 2 trägt der zunehmenden Digitalisierung und insbesondere der Einführung des papierlosen Büros auch in den Geschäftsstellen und Verwaltungen der Ersatzschulen Rechnung. Er stellt klar, dass die Nutzung von Dokumenten-Management-Systemen, die u.a. eine elektronische Belegarchivierung vorsehen, den Ersatzschulträgern angesichts paralleler Entwicklungen im öffentlichen Bereich, wie z. B. der Einführung der elektronischen Akte, nicht verwehrt ist, sofern bestimmte, in diesem Zusammenhang einschlägige rechtliche Vorgaben erfüllt werden.

Schulgesetz und Ersatzschulfinanzierungsverordnung schreiben bereits in ihren jeweils aktuell geltenden Fassungen die Schriftform nicht explizit für die Vorlage der zahlungsbegründenden Belege vor: So ist nach § 10 Abs. 1 FESchVO ein Nachweis über die Kosten der Schule in Form einer standardisierten Jahresrechnung vorzulegen; nach § 11 Abs. 1 sind die Schulträger verpflichtet, Unterlagen zu Prüfungszwecken bereit zu halten und entsprechende Nachweise zu erbringen. Seine Pflichten kann der Ersatzschulträger gegenüber der zuständigen Schulaufsichtsbehörde also ohne Frage durch die Einrichtung einer Leseberechtigung erfüllen.

Eine digitale Belegvorlage wäre auch bereits jetzt mit den Vorgaben der Landeshaushaltsordnung (LHO) vereinbar, die in Nr. 4.3 der VV zu den §§ 70-72 und 74-80 LHO den Begriff „Beleg“ als elektronische oder schriftliche Unterlage, auf der ein Geschäftsvorfall und die Auswirkungen, die seine Buchung auslösen, beschrieben sind, definiert. Somit ist die Digitalisierung für die eigene Landeskasse zugelassen. Eine solche Möglichkeit muss im Sinne eines „Erst-recht-Schlusses“ auch Ersatzschulträgern als Leistungsempfängern zugebilligt werden.

Voraussetzung ist allerdings, dass im Rahmen der jeweils eingesetzten technischen Lösung für die Belegerfassung die Einhaltung der einschlägigen steuerrechtlichen Vorschriften der Abgabenordnung (AO), der handelsrechtlichen des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie der Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) sichergestellt ist.

Zu Nr. 12 (§ 12):

Zu Absatz 1

Folgeänderungen zu Nr. 7; siehe dortige Begründung.

Zu Absatz 2 (neu)

Der bisherige Absatz 2 wird zur Verbesserung der Lesbarkeit und Anwenderfreundlichkeit verschlankt und neu strukturiert.

Der neue Absatz 2 behandelt nunmehr ausschließlich den Fall, dass die Schülerzahl einer Ersatzschule sich wesentlich und nicht nur vorübergehend, sondern kontinuierlich reduziert. Dies ist regelmäßig anzunehmen, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen im genannten Zeitraum den Wegfall eines fiktiven Zuges erwarten lässt. Wie bisher gilt: Werden die tatbestandlichen Voraussetzungen erfüllt, ist die bisherige Anerkennung der schulisch genutzten Fläche regelmäßig zu widerrufen und mit Wirkung für die Zukunft über sie erneut zu entscheiden.

Zu Absatz 3 (neu)

Der neue Absatz 3 hat im Unterschied zum neuen Absatz 2 den Fall einer wesentlichen und nicht nur vorübergehenden, sondern kontinuierlichen Schülerzahlsteigerung an einer Ersatzschule zum Gegenstand. Zu den Tatbestandsvoraussetzungen und dem Vorgehen wird auf Absatz 2 (neu) verwiesen. Inhaltliche Veränderungen sind mit der Änderung nicht verbunden.

Zu Absatz 4 (neu)

Satz 1 berücksichtigt nun, dass Freie Waldorfschulen in der Schulwirklichkeit nicht mehr ausnahmslos als einzügige Systeme geführt werden. Darüber hinaus wird eine Verweisung als Folgeänderung zu Umstrukturierung des § 7 angepasst (s. Nr. 7).

Zu Nr. 13 (§ 13):

Zu Absatz 3

Der neue Absatz 3 bildet den Prozess der sukzessiven Ablösung der alten Systematik zur Refinanzierung von Ersatzschulen der Sekundarstufe I, in denen sonderpädagogische Förderung nach Genehmigung stattfindet, ab.

Zur Vermeidung finanzieller Nachteile durch die zeitlich verzögerte wirkungsgleiche Übertragung auf die Ersatzschulen erfolgt der sukzessive Einstieg in die neue Ressourcensteuerung nach § 3b im Schuljahr 2020/2021 ausnahmsweise nicht jahrgangsweise, sondern in den Klassen 5 und 6 en bloc. Ab dem Schuljahr 2021/2022 erfolgt die weitere Umstellung dann jahrgangsweise aufwachsend parallel zum öffentlichen Bereich.

Für den höchst unwahrscheinlichen Fall, dass die Bezuschussung nach der alten Systematik eine höhere Refinanzierung als nach der neuen Ressourcensteuerung ergibt, sieht § 13 Abs. 3 Satz 3 für das laufende Schuljahr 2020/2021 zur Verhinderung einer rückwirkenden Schlechterstellung eine Günstigerprüfung vor.

In den Jahrgangsstufen, in denen § 3b jeweils noch nicht zur Anwendung kommt, wird die Refinanzierung weiterhin nach den Vorgaben des § 3a durchgeführt, wobei das LES-Stellenbudget je Zug anteilig abschmelzend zu gewähren ist. Daneben wird in diesen Jahrgangsstufen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen weiterhin der sonderpädagogische Mehrbedarf auf Basis der Schüler-Lehrer-Relation des jeweiligen Förderschwerpunkts nach § 8 Abs. 1 Nummer 8 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG gewährt.

Zu Absatz 4

Die nur für das Haushaltsjahr 2017 konzipierte, von § 7a abweichende Sonderregelung zur Förderung der schulischen Inklusion an Ersatzschulen ist wegen Zeitablaufs gegenstandslos und daher aufzuheben. Sollten die Jahresrechnungen betreffend das Haushaltsjahr 2017 noch nicht festgesetzt sein, ist die Berücksichtigung dieser speziellen Vorgaben über § 13 Absatz 1 sichergestellt.

Zu Nr. 14 (§ 14):

Die Bewirtschaftungspauschale von 38 Euro je Quadratmeter anerkannter schulisch genutzter Fläche und Jahr war rückwirkend zum 1.1.2020 entsprechend der Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindexes für die Lebenshaltung der privaten Haushalte in Deutschland (Gesamtindex, Vergleichszeitraum September 2016 bis September 2019) um 5,0 Prozent auf nunmehr 40 Euro (kaufmännische Rundung auf vollen Eurobetrag, s. VV Nr. 5.5.1 zu § 5 FESchVO) anzuheben (vgl. § 108 Absatz 4 Satz 1 SchulG). Im Übrigen Korrektur eines fehlerhaften Verweises.

Zu Nr. 15 (Anlage 1):

Die Seite 1 der Anlage 1 wird zur besseren Übersichtlichkeit rein redaktionell neu gefasst und gestrafft. Im Weiteren wird auf Seite 5 der Verweis auf Ausgaben zur Schwerbehindertenabgabe an deren neue Rechtsgrundlage angepasst (Seite 5) und alle Eingabe- und Berechnungsfelder, die im Zusammenhang mit der Förderung der digitalen Infrastruktur („Gute Schule 2020“) standen, entfernt, da diese mit der 7. Änderungsverordnung vom 15.2.2018 geschaffene Unterstützungsleistung, die bisher in § 7b geregelt war, von vornerein auf die Haushaltsjahre 2017 bis 2020 befristet war. Die Felder sind somit für künftige Haushaltspläne und Jahresrechnungen obsolet.

Zu Nr. 16 (Anlage 5):

Die Änderung der in dieser Anlage ausgewiesenen Beträge erfolgt, weil die Sachkosten-Grundpauschale mittels des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindexes für die Lebenshaltung der privaten Haushalte in Deutschland (Gesamtindex, Vergleichszeitraum September 2016 bis September 2019) um 5,0 Prozent mit Wirkung vom 1. Januar 2020 anzuheben war (vgl. § 108 Absatz 4 Satz 1 SchulG).

Zu Nr. 17 (Anlage 6):

Schließung einer Regelungslücke für mehr als zweizügige Förderschulsysteme.

Zu Nr. 18 (Anlage 8):

Die Beförderungsstellenberechnungsvordrucke 8.7 sowie 8.12 werden an die seit dem Haushalt 2019 geänderte Stellenaufteilung zwischen den Laufbahngruppen 2.1 und 2.2 an Gesamtschulen angepasst (s. Nr. 3). Ferner wird in diesen Anlagen als Fußnote jeweils ein Hinweis zur Aufteilung bei Gesamtschulen, die - nach früherer Rechtslage zulässig - ausschließlich als Sekundarstufe I-Schulen genehmigt sind, ergänzt.

Artikel 2

Zu Absatz 1:

Artikel 1 Nummer 14 und Nummer 16 treten rückwirkend mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft. Sowohl die Bewirtschaftungspauschale (§ 14) wie auch die Beträge der Sachkostenpauschale (Anlage 5) sind alle drei Jahre (zuletzt zum 1. Januar 2017) anzupassen. Hier gilt das Haushaltsjahr, nicht das Schuljahr.

Zu Absatz 2:

Die sukzessive Einführung der neuen Systematik der Ressourcensteuerung für die schulische Inklusion in der Sekundarstufe I (§ 3b) wird rückwirkend zum Schuljahresbeginn 2020/2021 eingeführt.

Gleichzeitig bedarf es auch einer Übergangsregelung für die nun sukzessive abschmelzende Förderung des sonderpädagogischen Mehrbedarfs im Gemeinsamen Lernen in den LES-Förderschwerpunkten in der Sekundarstufe I nach § 3a sowie in den übrigen Förderschwerpunkten nach den Vorgaben der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG.

Zu Absatz 3:

Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe c) Doppelbuchstabe aa) und Nummer 8 treten rückwirkend mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Baukostenrichtsätze (§ 7 Absatz 7, bisher Absatz 3) sind alle fünf Jahre (zuletzt zum 1. Januar 2016), die Beträge der Sachkostenpauschale Inklusion (§ 7a Absatz 1) sowie der Personalkostenpauschale Inklusion (§ 7a Absatz 2) spätestens nach drei Jahren (zuletzt zum 1. Januar 2018) anzupassen. Für oben genannte Regelungen gilt das Haushaltsjahr, nicht das Schuljahr.

Zu Absatz 4:

Im Übrigen tritt die Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft.